

L e s e f a s s u n g

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Trittau Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Satzung der Gemeinde Trittau erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Trittau, Kreis Stormarn vom 23.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 14 Veröffentlichungen erhält folgende Fassung:

§ 14 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.trittau.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Trittau hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Trittau bekanntgemacht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 15.12.2014 Az.: 14/082-10/87/0 erteilt.

Trittau, den 16. Dezember 2014

(Oliver Mesch)
Bürgermeister